

Krankenpflegeverein des Marktes
und der
Pfarrgemeinden von Regenstauf e. V.

Satzung (Stand: 17.11.2013)

1

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Name: Krankenpflegeverein des Marktes und der
Pfarrgemeinden von Regenstauf e. V.
Sitz: Regenstauf

Der Verein ist seit September 2004 unter der Nr. 1957
im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der caritativen
Tätigkeit im Bereich des Marktes Regenstauf, hier
insbesondere die Mitfinanzierung der Kosten für die
Kranken-, Alten-, Behinderten- und Familienpflege.
Der Krankenpflegeverein will im Rahmen seiner
Möglichkeiten, aber auch über seine Mitglieder hinaus,
caritativ tätig werden.
Der Verein verfolgt ausschließlich caritative und soziale
Aufgaben, die den evangelischen Mitchristen selbstver-
ständlich offen stehen.

Im einzelnen sind als Aufgaben anzuführen:
Weckung des Interesses für Alten-, Kranken-, Behinderten-
und Familienpflege. Gegenseitige Hilfestellung der Mitglie-
der im ideellen und finanziellen Bereich. Caritative Tätigkeit
über die Mitglieder hinaus, Belebung der Pfarrgemeinde
durch die Mitarbeit im Aufgabenbereich der Pfarr-Caritas
und durch die Mitarbeit im Pfarrgemeinderat.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemein-
nützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegün-
stigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie
eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittel des Vereins

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen
Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine
Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Ausgaben

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des
Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe
Vergütungen begünstigt werden.

**§ 6 Mitgliedschaft, Ein- und Austritt, Rechte und
Pflichten**

Mitglied können jede geschäftsfähige Person sowie
Firmen und Institutionen (Fördermitgliedschaft) werden.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein erlischt:

- durch den Tod des Mitglieds oder die Löschung des
Vereins
- durch Ausschluss auf Grund Beschlusses der Mitglie-
derversammlung bei vereinswidrigen Verhalten
des Mitglieds
- durch Ausschluss durch den Vorstand, wenn der Beitrag
für das laufende Jahr nicht bis spätestens Ende des
Kalenderjahres bezahlt ist. Dies ist dem Mitglied vorher
mitzuteilen.
- durch Austritt

§ 8 Austritt der Mitglieder

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des
Geschäftsjahres möglich.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich
durch eingeschriebenen Brief erklärt werden.
Die Mitteilung muss spätestens bis drei Monate vor dem
Jahresende erfolgen.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, der von der Mit-
gliederversammlung festgesetzt wird. Neu aufgenommene
Mitglieder haben ihren Jahresbeitrag zum Stichtag ihrer
Neuaufnahme nach Zwölfteilen der anteiligen Kalender-
monate zu entrichten. Ein angebrochener Monat zählt als
ganzer Monat.
Der Beitrag ist im voraus zu entrichten.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat und die
Mitgliederversammlung.

§ 11 Vorstand und Beirat

1. Der Vorstand des Vereins nach § 26 BGB setzt sich
zusammen aus: 1. und 2. Vorsitzendem
2. Der Beirat setzt sich zusammen aus:
Dem Vorstand
1 Schriftführer
1 Kassierer
den Pfarrern der Marktgemeinde Regenstauf, wenn
sie Mitglieder des Krankenpflegevereins sind
und der Leiterin/dem Leiter der Krankenpflegestation
Regenstauf.
3. Der Vorstand sowie Schriftführer und Kassierer werden
auf die Dauer von 4 Jahren durch die Mitgliederver-
sammlung gewählt und bleiben im Amt bis zur Wahl
eines neuen Vorstandes und Beirates.
Der weitere Beirat (geborene Mitglieder) beginnt sein
Amt mit dessen Annahme.
4. Der 1. und 2. Vorsitzende sind in der Mitgliederver-
sammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der abgege-
benen gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder in
geheimer Wahl zu wählen.
Die übrigen Mitglieder des Beirats können per
Akklamation gewählt werden, es sei denn 1/3 der an-
wesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung ver-
langt die geheime Wahl.
5. Sollte ein Vorstands- oder Beiratsmitglied an der Mitglie-
derversammlung nicht teilnehmen können, bringt er je-
doch in einer schriftlichen Erklärung zum Ausdruck, dass
er kandidiert und mit der Wahl das Amt annimmt, so
kann er auch in Abwesenheit gewählt werden.

§ 12 Rechte und Pflichten des Vorstandes und Beirats

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
Er hat hierzu die Befugnisse, die der Mitgliederversamm-
lung nicht ausdrücklich durch Satzung oder Beschluss
vorbehalten sind.

2. Der Verein wird durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten (§ 26 BGB).

Beide sind je alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der 2. Vorsitzende nur dann, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

3. Der Vorstand und der Beirat beschließt in Sitzungen, die schriftlich mindestens acht Tage vorher einberufen werden müssen. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von vier Beiratsmitgliedern erforderlich. Sämtliche Mitglieder sind stimmberechtigt. Über sämtliche Sitzungen ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
4. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Vorstand bei Ausgaben über 500 € die vorherige Bewilligung des Beirats benötigt.
5. Der Beirat hat über Vereinszweck und Aufgaben zu wachen und den Vorstand zu beraten sowie über laufende Vorhaben zu beschliessen, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

§ 13 Kassenführung

1. Der Kassierer verwaltet das Vermögen des Vereins unbeschadet der Rechte des Vorstandes in kaufmännischer Weise (Buchführungspflicht). Er nimmt alle Beiträge in Empfang. Ohne Beschluss des Vorstandes bzw. schriftliche Anweisung darf der Kassierer keine Zahlung leisten.
2. Im Falle einer Abhebung benötigt der Kassier eine Vollmacht des 1. Vorsitzenden. Innerhalb 2 Wochen vor der jeweiligen Mitgliederversammlung hat der Kassier einen Rechenschaftsbericht bereitzuhalten, der in schriftlicher Form abgefasst sein muss. Diesen Bericht haben die Revisoren zu prüfen. In der Mitgliederversammlung ist der Prüfbericht und der Bericht des Kassiers vor der Versammlung abzulegen.

§ 14 Mitgliederversammlung

1. Jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt, in welcher der Vorstand den Tätigkeitsbericht abzugeben, sowie über Einnahmen und Ausgaben zu berichten hat.
2. Darüber hinaus finden außerordentliche Mitgliederversammlungen dann statt, wenn dies der Vorstand im Vereinsinteresse für notwendig hält, oder auf Antrag von mindestens 25 % aller Mitglieder. Der Antrag ist unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beim Vorstand einzureichen.

§ 15 Befugnisse der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über den Jahresbericht des Vorstandes, den Rechenschaftsbericht des Kassiers, die Entlastung der Vorstandschaft.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt darüber hinaus über die Wahl des Vorstandes, des Beirats und die Wahl von 2 Kassenprüfern auf die Dauer von jeweils 4 Jahren.
3. Zu der jährlichen Mitgliederversammlung muss die Einladung der Mitglieder durch den Vorstand mindestens 2 Wochen zuvor im Mitteilungsblatt der Marktgemeinde Regenstauf ergangen sein. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu machen.
4. Jedes Mitglied hat das Recht zu diesen Versammlungen 5 Tage vorher schriftlich Anträge an den Vorstand anzumelden. Über ihre Behandlung entscheidet die Mitgliederversammlung. Dies gilt nicht für Wahlen und Satzungsänderungen.

§ 16 Abstimmungen

1. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig mit Ausnahme der in Ziff. 4 nachstehend

aufgeführten Fälle. Über sämtliche Beschlüsse ist Protokoll zu führen, das vom Vorstand als Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

2. Bei Abstimmungen entscheidet grundsätzlich die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Stimmhaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

3. Eine schriftliche Abstimmung ist in den zulässigen Fällen nur dann erforderlich, wenn diese von mindestens 1/3 der anwesenden Mitglieder verlangt wird.
4. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von 2/3 der Vereinsmitglieder erforderlich. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.

Die weitere Versammlung darf frühestens 1 Monat nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens 3 Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.

Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Einladung zu dieser weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.

5. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich.
6. Beschlüsse zur Satzungsänderung sind mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder zu treffen.

Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§ 17 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfallen seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Markt Regenstauf, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke gemäß § 2 der Satzung zu verwenden hat.

Die Satzung wurde am 16.11.2003 errichtet und in der Mitgliederversammlung vom 17.11.2013 geändert.